

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 744 - 744

Olshausen, Reichsmilitärstrafgesetzgebung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

bauverwaltung. XII. Schulunterhaltung. XIII. Schulhygiene. XIV. Vermischtes und Außerpreussisches.

Man ersieht aus dieser Zusammenstellung, einen wie reichen Inhalt die neue Zeitschrift bieten wird. Rassow.

101.

Théorie et pratique de la conquête dans l'ancien droit (étude de droit international ancien) par Irenée Lameire, professeur agrégé de droit public à la faculté de droit de l'université de Lyon. Introduction. Paris, librairie nouvelle de droit et de jurisprudence. Arthur Rousseaux éditeur. 14, rue Soufflot et rue Touillier, 13. 1902.

Die Eroberung, d. i. die Besitznahme feindlichen Gebiets im Kriege, ändert nach unseren heutigen Begriffen in dem staatsrechtlichen Verhältnisse des eroberten Gebiets bis zum Friedensschlusse nichts. Das vom Eroberer besetzte Gebiet bleibt Theil des feindlichen Staates und alle Maßregeln des Eroberers im eroberten Lande stehen unter militärischem Gesichtspunkt: er bezweckt damit, diesen Theil des feindlichen Staates zu entwaffnen, ferner dessen Hülfsmittel dem Gegner zu entziehen und sich zur Kriegführung nutzbar zu machen. Das dürfte wenigstens die Theorie sein, die Preußen und Deutschland in den Kriegen des verwichenen Jahrhunderts befolgt haben. Wir haben das Elsaß und Lothringen erst nach dessen Abtretung im Frankfurter Frieden als nicht mehr zu Frankreich, sondern zu Deutschland gehörig angesehen. Eine andere Theorie soll aber, so belehrt uns der Verf. der vorliegenden Schrift, im Zeitalter Ludwigs XIV. und Ludwigs XV. sich Geltung verschafft haben und gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts zur völligen Ausbildung und Anwendung gelangt sein: die Theorie des unmittelbaren Wechsels der Souveränität in dem eroberten Gebietstheile kraft der Eroberung. Der König ließ sich huldigen und nahm alle Souveränitätsrechte in diesem Gebiet in Anspruch, bis der Friedensschluß dies auch für die Folge bestätigte oder eine Rückgabe des eroberten Gebiets, also einen abermaligen Souveränitätswechsel, zur Folge hatte. Sonach hörte mit der Eroberung der Kriegszustand für das eroberte Gebiet auf und es mag richtig sein, wenn der Verf. sagt (S. 75): „On ne peut s'empêcher de penser que les invasions anciennes avaient un caractère de douceur relative et d'urbanité que n'ont plus les guerres contemporaines.“ Eine Rückkehr zu jener Theorie scheint uns gleichwohl völlig ausgeschlossen; sie steht in krassem Widerspruche zum Charakter der feindlichen Okkupation, die den Wechselfällen des Krieges, solange dieser dauert, unterliegt, und verdankte ihre Entstehung wohl nur dem überspannten Machtbewußtsein Ludwigs XIV.

Jene merkwürdige Erscheinung nun im internationalen Rechte der vergangenen Jahrhunderte soll der Gegenstand des Werkes sein, zu dem die vorliegende, 84 Seiten zählende Schrift die Einleitung bildet. Der Verf. giebt darin Auskunft über die Quellen, die in einem weit ver-